Landratsamt Ebersberg

Personenstands- und Ausländerwesen



Blaue Karte EU

Die **Blaue Karte EU** (engl. *EU Blue Card*) ist der von einem Mitgliedstaat der <u>Europäischen Union</u> erteilte Nachweis bzw. ein Nachweisdokument für den legalen Aufenthalt (<u>Aufenthaltstitel</u>) von Angehörigen von <u>Drittstaaten</u> zum Zwecke der Erwerbstätigkeit.

Die Blaue Karte EU fußt auf der <u>Richtlinie 2009/50/EG</u>. Die Blaue Karte EU soll insbesondere hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in der EU ermöglichen. Die innerhalb der Europäischen Kommission erwogenen Gründe für die Einführung dieser Karte waren das zukünftig erwartete Fehlen qualifizierter Personen in einigen Beschäftigungssektoren sowie die unterschiedlichen Modalitäten der Zulassung in den Mitgliedstaaten. Gleichwohl lässt die Richtlinie die nationalen Zulassungsregeln unberührt.

Die Richtlinie betrifft ausdrücklich nicht Drittstaatsangehörige, die auf Grund internationaler Verpflichtungen Schutz genießen, die sich wegen eines Forschungsaufenthalts in der Europäischen Union befinden, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen, die nicht abgeschoben werden können (weitere Gründe in Art. 3).

Den Inhabern der Blauen Karte EU soll das gleiche Entgelt wie den Unionsbürgern in vergleichbarer Position zugestanden werden, Ansprüche auf Berufsbildung oder Sozialhilfe werden davon aber nicht berührt, wenn auch eine Gleichstellung bei den sozialen Transferleistungen angestrebt wird.

Die Blaue Karte ist auf ein bis vier Jahre befristet. Das Format ist einheitlich und entspricht der Verordnung (EG) 1030/2002.

Umsetzung der Richtlinie in Deutschland

In Deutschland wurde die Richtlinie durch das *Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union* mit Wirkung vom 1. August 2012 umgesetzt, mit dem das <u>Aufenthaltsgesetz</u>, die <u>Beschäftigungsverordnung</u> und andere Rechtsvorschriften geändert werden. Die näheren Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU finden sich in § <u>19a</u> AufenthG. Das nach § 19 a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erforderliche Gehalt, das der Hochqualifizierte mindestens beziehen muss, beträgt zwei Drittel, in einigen Fällen 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage der allgemeinen Rentenversicherung (§ <u>41a</u> BeschV).

Im Jahre 2012 beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage in der allgemeinen Rentenversicherung 67.200 Euro jährlich und 5.600 Euro monatlich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012). Demzufolge muss der Hochqualifizierte jährlich mindestens 44.800 Euro (oder im Falle der 52 %-Grenze: 34.944 Euro) aus der Beschäftigung erzielen.

Einreisebedingungen

Um in die EU einreisen zu können, muss der Antragsteller folgende Dokumente vorlegen:

- einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem Gehalt, das mindestens dem Anderthalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht (in Berufen, in denen ein besonderer Bedarf an Drittstaatsangehörigen besteht, können die Mitgliedstaaten die Gehaltsschwelle für eine Beschäftigung auf das 1,2-fache senken);
- ein gültiges Reisedokument und einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein nationales
 Visum für einen längerfristigen Aufenthalt;
- den Nachweis einer Krankenversicherung;
- für reglementierte Berufe Dokumente, die belegen, dass er die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, und für nicht reglementierte Berufe Nachweise für den höheren beruflichen Bildungsabschluss.

Darüber hinaus darf der Drittstaatsangehörige nach Ansicht des Mitgliedstaats keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen. Es kann auch verlangt werden, dass Drittstaatsangehörige ihre Anschrift im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates angeben.

Die Mitgliedstaaten legen fest, wie vielen Drittstaatsangehörigen sie eine Zulassung erteilen.

Zulassungsverfahren, Ausstellung und Entzug der Blauen Karte EU

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob der Antrag für eine Blaue Karte EU von dem Drittstaatsangehörigen und/oder seinem Arbeitgeber gestellt werden soll. Erfüllt der Bewerber die oben genannten Voraussetzungen und treffen die nationalen Behörden eine positive Entscheidung, wird eine Blaue Karte EU ausgestellt, die eine Standard-Gültigkeitsdauer zwischen ein und vier Jahren hat. Über den Antrag wird innerhalb von 90 Tagen, nachdem er gestellt wurde, entschieden. Wird der Antrag positiv beschieden, erhält der Antragsteller jede Erleichterung zur Erlangung der erforderlichen Visa.

Der Antrag auf eine Blaue Karte EU kann abgelehnt werden, wenn die vorgelegten Dokumente gefälscht sind oder in betrügerischer Weise erworben wurden oder wenn die Mitgliedstaaten angesichts der Arbeitsmarktsituation folgenden Personen den Vorzug geben:

- EU-Bürgern;
- Drittstaatsangehörigen, die über eine bevorzugte Rechtsstellung nach Gemeinschaftsrecht verfügen und die ihren rechtmäßigen Aufenthaltsort in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder <u>langfristig in der EG aufenthaltsberechtigt</u> sind und sich in diesen Mitgliedstaat begeben wollen.

Der Antrag kann auch aufgrund des Umfangs der Zulassung abgelehnt werden, der von dem Mitgliedstaat festgelegt wurde, ferner unter ethischen Gesichtspunkten oder wenn gegen den Arbeitgeber Sanktionen wegen Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

Die Blaue Karte EU kann entzogen werden, wenn der Inhaber der Blauen Karte EU nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seinen eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bestreiten zu können, ohne die Leistungen des Sozialsystems in Anspruch nehmen zu müssen, oder wenn er länger als drei aufeinander folgende Monate oder mehr als einmal während des Gültigkeitszeitraums der Blauen Karte EU arbeitslos war.

Rechte und Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten

Mit dieser Karte können Drittstaatsangehörige und ihre Familien:

- einmal oder mehrfach in den Mitgliedstaat, der die Blaue Karte ausgestellt hat, einreisen und sich dort aufhalten und durch andere Mitgliedstaaten reisen;
- in dem betreffenden Sektor arbeiten;
- wie eigene Staatsangehörige behandelt werden, was z. B. die Arbeitsbedingungen, die soziale Sicherheit, Renten, Anerkennung der Diplome, allgemeine und berufliche Bildung betrifft.

Nach zwei Jahren der rechtmäßigen Beschäftigung können sie Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats in Bezug auf die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung gleichgestellt werden. Nach 18 Monaten des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat können sie sich zum Zwecke der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen (abhängig von den Einschränkungen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Zahl der Drittstaatsangehörigen festgelegt haben).

Das Verfahren ist dasselbe wie das für die Zulassung im ersten Mitgliedstaat. Der Inhaber einer Blauen Karte EU und seine Familienangehörigen können frei in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten. Sie müssen jedoch die Behörden innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise darüber informieren. Der zweite Mitgliedstaat kann beschließen, dem Drittstaatsangehörigen die Arbeitserlaubnis zu verweigern, bis eine positive Entscheidung über seinen Antrag getroffen wurde. Der Antrag darf jedoch bereits an die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaates gerichtet werden, solange der Inhaber der Blauen Karte EU sich noch im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats aufhält und dort beschäftigt ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter!!!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ausländeramt